

Eitorf, den 08.09.2009

Amt 81.1 - Kaufmännische- und Verwaltungsabteilung Gemeindewerke

Sachbearbeiter/-in: Hermann Neulen

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V.  
\_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

**VORLAGE**  
**- öffentlich -**

**Beratungsfolge**

Betriebsausschuss	15.10.2009
Rat der Gemeinde Eitorf	23.11.2009

**Tagesordnungspunkt:**

**Einführung der getrennten Abwassergebühr für Schmutz- und Regenwasser  
hier: Vorstellung Flächenermittlung, Gebührekalkulation und Satzungsänderung**

**Beschlussvorschlag:**

Der Betriebsausschuss stimmt der Verwaltungsvorlage zu und empfiehlt dem Rat, die Satzung über die 8. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Eitorf in der als Anlage 1 beigefügten Fassung einschließlich der zugrunde liegenden Gebührenbedarfsberechnungen zu beschließen.

**Begründung:**

**I. Einführung**

Die Kanalbenutzungsgebühren für Schmutzwasser (SW) und Niederschlagswasser (NW) wurden bisher nach dem einheitlichen Frischwassermaßstab erhoben. Gemäß Urteil des OVG NW vom 18.12.2007 ist für die Niederschlagswasserbeseitigung der Frischwassermaßstab nicht mehr zulässig. Der Rat hat daher am 11.03.2008 beschlossen, in Eitorf rückwirkend zum 01.01.2007 für die Niederschlagswasserbeseitigung als neuen Gebührenmaßstab die abflusswirksame Fläche einzuführen. Auf die diesbezügliche Beschlussvorlage und die mehrfachen Beratungen und Sachstandsberichte im Betriebsausschuss wird Bezug genommen.

Für die Ermittlung der beiden Gebührensätze, d. h.

- Frischwasserbezug für die Schmutzwasserbeseitigung und
- abflusswirksame Fläche für die Regenwasserbeseitigung,

waren zwei entscheidende Schritte erforderlich:

- 1) Ermittlung der gebührenpflichtigen Flächen (Privatgrundstücke, öffentliche Straßen und Plätze) mit Hilfe von Luftbildauswertungen sowie der Versand von Erhebungsbögen zur Durchführung des Selbstauskunftsverfahrens an die Gebührenpflichtigen. Die umfangreichen Arbeiten wurden mit Hilfe der Firma Aerowest, Dortmund, und dem Ing.-Büro Fischer, Ertstadt, durchgeführt.

- 2) Die Gebührenbedarfsberechnung nach § 6 KAG, verteilt auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung nach anfallenden Kosten und für die Jahre 2007 bis 2009. Diese Aufgabe wurde im Rahmen der Gebührenkalkulation mit Hilfe der Firma Schneider & Zajontz, Heilbronn, erledigt.

Bei Schritt 2 war keine weitere Differenzierung nach zentraler und dezentraler Regenwasserbeseitigung und damit eine zweigeteilte Niederschlagswassergebühr notwendig. Dies haben Betriebsausschuss und Rat in den Sitzungen vom 29.04. und 23.06.2008 bereits so ausdrücklich beschlossen. „Zentral“ meint dabei die Entsorgung über die Kläranlage durch Mischwasserkanäle und „dezentral“ die Einleitung mit mehr oder weniger kurzen Zuleitungen und ggf. Regenwasserrückhaltung/-behandlung in Vorfluter (natürliche Gewässer). Insoweit bleibt es für beide Strukturen bei der einheitlichen Betrachtungsweise als ein Gesamtsystem. Diese Vorgehensweise wird von der Rechtsprechung grundsätzlich unter dem Gesichtspunkt des Solidarprinzips als zulässig erachtet, weil die Zusammenfassung der Aufgaben innerhalb einer ganzheitlichen Einrichtung „gemeindliche Abwasserbeseitigung“ nicht zuletzt deswegen im Vordergrund gesehen wird, weil die Rechtsgrundlage dieser Aufgabenerfüllung auch eine einheitliche ist (vgl. OVG NRW, Urteil vom 18.03.1996 (9 A 384/93) mit weiteren Hinweisen). Selbst erhebliche technische Unterschiede gebieten demnach keine weitere Aufteilung. Dies soll nur dann in Betracht kommen, wenn Anlagen hinsichtlich ihrer Arbeitsweise und ihres Arbeitsergebnisses schlechterdings unvergleichbar sind. Diese Voraussetzungen liegen für das Eitorfer Kanalnetz nicht vor.

### **zu 1) Flächenermittlung**

Die Ermittlung der Flächen erfolgte im Wesentlichen in folgenden Schritten:

- Luftbildfotografie durch die Firma Aerowest am 21.04.2008
- Ermittlung aller Dachflächen und befestigten Bodenflächen auf Privatgrundstücken und aller öffentlichen Straßenflächen anhand der erstellten Luftbilder
- Versand der Erhebungsbögen an alle Eigentümer zur Ermittlung der abflusswirksamen Flächen
- Betrieb des Bürgerinformationsbüros über mehrere Monate
- Auswertung der Eigentümerangaben auf Basis des vom Gemeinderat am 23.06.2008 festgelegten Gebührenmodells (50% Flächenreduzierung für begrünte Dächer, teilversiegelte Bodenflächen wie z. B. Rasengittersteine und Regenwassernutzungsanlagen) durch das Ing.-Büro Fischer
- Versand der Flächenmitteilung an alle Eigentümer und die Straßenbaulastträger mit Angabe der erfassten gebührenpflichtigen Gesamtfläche

Das Ergebnis der Flächenermittlung stellt sich wie folgt dar:

#### **a) Private Grundstücke**

Die Luftbilder datieren vom 21.04.2008. Zeitlich spätere Flächenveränderungen konnten bei der Erstellung der Fragebögen im Frühjahr 2009 nicht dargestellt werden. Die Ergebnisse der Befragung geben damit ganz überwiegend die Grundstückssituation für 2008 wieder. Da nur in Einzelfällen Eigentümer Angaben dazu machten, ob und wann einzelne Flächen hinzugekommen bzw. weggefallen sind, wurden die Flächenangaben als maßgebliche Leistungseinheiten für 2008 angenommen. Für die Kalkulation 2007 wurde aufgrund von hier vorhandenen Bauunterlagen ein entsprechender Abschlag und für die Kalkulation 2009 ein Zuschlag aufgrund von Neubauten ermittelt. Aufgrund der nur noch geringen Bautätigkeit wirkt sich sowohl der Abschlag für 2007 als auch der Zuschlag für 2009 nur unwesentlich aus.

Alle folgenden Flächenangaben gelten für den Kalkulationszeitraum 2008.

Insgesamt wurden 6.581 Flächenmitteilungen für die gebührenpflichtigen Eigentümer erzeugt. 6.122 Flächenmitteilungen (93 %) lagen Auskünfte der Eigentümer zur Beseitigung des Niederschlagswassers von den bebauten / befestigten Flächen zu Grunde. In 459 Fällen (7 %) erfolgte zunächst eine Schätzung der abflusswirksamen Flächen. Nach Versand der Flächenmitteilungen im Juli 2009 hatten die Eigentümer Gelegenheit, fehlerhaft erfasste oder geschätzte Flächen korrigieren zu lassen. Nach dem derzeitigen Bearbeitungsstand ergibt sich eine Gesamtsumme von rd. 2.825.000 m<sup>2</sup> (100 %) bebauter und befestigter Flächen. Unter Berücksichtigung der geplanten Flächenabzüge ergibt sich für die privaten Grundstücke eine gebührenpflichtige Fläche von 1.119.000 m<sup>2</sup> (39,6 %). Von diesen 1.119.000 m<sup>2</sup> werden rd. 155.000 m<sup>2</sup> (13,9 %) durch das oberirdische Ableiten auf öffentliche Straßen und Plätze der Kanalisation zugeführt.

Die bebauten / befestigten Flächen, die abflusswirksam in vorhandene Straßenseitengräben entwässern, betragen nach dem derzeitigen Stand der Erfassung rd. 92.000 m<sup>2</sup> (3,3 %). Gemäß Vorlage zum Betriebsausschuss am 25.06.2009, vom Rat gebilligt am 15.09.2009, werden die betroffenen Einzelflächen hier zunächst nicht weiter betrachtet und derzeit keine Gebührenpflicht auslösen, weil sie bislang auch nicht als Bestandteil des gebührenpflichtigen Abwassernetzes geführt und unterhalten wurden. Dabei geht die Verwaltung, auch nach Rücksprache mit der Kommunal- u. Abwasserberatung NRW, davon aus, dass diese Vorgehensweise auch wegen des geringen Flächenanteils einer verwaltungsgerichtlichen Prüfung standhält.

Nachzeitigem Stand liegen noch für 186 Grundstücke mit bebauten /befestigten Flächen von insgesamt 156.000 m<sup>2</sup> (5,5 %) keine Angaben der Eigentümer vor, da bisher keine Reaktion auf die vorgenommenen Schätzungen erfolgte. Für weitere 100 Grundstücke mit einer bebauten/befestigten Fläche von 100.000 m<sup>2</sup> (3,5 %) sind die Angaben noch unklar und ggf. örtlich zu überprüfen. Da anzunehmen ist, dass auch von diesen Grundstücken das Niederschlagswasser nur teilweise in den Kanal eingeleitet wird ist für die Kalkulation ein Flächenabschlag vorzunehmen. Es wird vorgeschlagen, analog zu den ermittelten Flächenanteilen aufgrund der Angaben der Eigentümer, für diese Grundstücke einen Flächenabschlag von rd. 115.000 m<sup>2</sup> vorzunehmen.

Die Angaben der Eigentümer wurden zwar auf Plausibilität überprüft, örtliche Überprüfungen konnten jedoch aufgrund der Vielzahl der Aufgaben im Zusammenhang mit der Flächenermittlung bisher nur in Einzelfällen durchgeführt werden.

## b) Öffentliche Straßengrundstücke

Neben den Privatgrundstückstücken sind auch die Flächen der öffentlichen Straßengrundstücke zu berücksichtigen, von denen das Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage abfließen kann. Hierzu gehören neben den Gemeindestraßen auch die klassifizierten Kreis- und Landstraßen im Gemeindegebiet, die in der Baulast des Kreises oder des Landes stehen.

Für die in Frage kommenden klassifizierten Straßen sind grundsätzlich der Rhein-Sieg-Kreis bzw. der Landesbetrieb Straßen NRW auskunftspflichtig. Sowohl der Rhein-Sieg-Kreis als auch der Landesbetrieb Straßen NRW hatten im Vorfeld erklärt, aus personellen und zeitlichen Gründen keine Angaben zur Niederschlagswasserbeseitigung machen zu können.

Daraufhin wurde entschieden, dass mit eigenen Kräften nicht nur die entsprechenden Angaben für die Gemeindestraßen, sondern auch für die betroffenen Land- und Kreisstraßen erstellt werden. Nur so wurden die Angaben für die klassifizierten Straßen letztlich „standfest“. Darüber hinaus ergaben sich Synergieeffekte, weil in den Ortslagen die Gemeinde Träger der Straßenbaulast für die Nebenanlagen ist. Nach dieser Prüfung sind insgesamt 625.000 m<sup>2</sup> öffentliche Straßenflächen als abflusswirksame Flächen in die Gebührenkalkulation einzubeziehen. Diese Fläche errechnet sich wie folgt:

- Gemeindestraßen mit	473.754 m <sup>2</sup>
- Kreisstraßen mit	48.390 m <sup>2</sup>
- Landesstraßen	104.404 m <sup>2</sup>
Zwischensumme:	626.548 m <sup>2</sup>
pauschaler Flächenabzug	<u>- 1.648 m<sup>2</sup></u>
Summe:	<b>625.000 m<sup>2</sup>.</b>

Die Flächenmitteilungen mit den zuvor genannten Größen wurden zwischenzeitlich den drei betroffenen Straßenbaulastträgern mit der Bitte um Überprüfung und Rückäußerung zugesandt. Änderungen sind ggf. bei zukünftigen Kalkulationen zu berücksichtigen.

## c) Zusammenfassung der für 2008 ermittelten gebührenpflichtigen Flächen

private Grundstücke*)	1.119.000 m <sup>2</sup>
öffentliche Straßen und Plätze	<u>625.000 m<sup>2</sup></u>
Summe der gebührenpflichtigen Flächen (Leistungseinheiten)	<b>1.744.000 m<sup>2</sup></b>

\*) Hierzu gehören auch gemeindeeigene Grundstücke, die nicht öffentliche Verkehrsflächen nach dem Straßen- und Wegegesetz sind.

Die Flächenstatistik mit einigen Diagrammen ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt.

## zu 2) Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung

Bisher wurden die Kosten der Abwasserbeseitigung nur zwischen den Bereichen „Kanal“ und „Grundstückkläranlagen/Kleineinleiterabgabe“ aufgeteilt. Für die Einführung des getrennten Gebührenmaßstabes für die Niederschlagswasserbeseitigung mussten die Kosten im Bereich „Kanal“ auf die Teilbereiche „Schmutzwasser-“ und „Niederschlagswasserbeseitigung“ aufgeteilt werden. Diese Aufteilung betrifft sowohl die Betriebskosten als auch die investiven Kosten (Abschreibungen, Zinsen). Insbesondere die Aufteilung der Kosten für die Mischwasserkanäle, die sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, erforderte umfangreiche Berechnungen. Nach der Rechtsprechung sind die Kosten von Mischwasserkanälen nach dem Verhältnis von fiktiven Kosten aufzuteilen, die entstehen würden, wenn statt der Mischwasserkanäle separate Schmutzwasser- und Niederschlagswasserkanäle vorhanden wären.

Diese Aufgabe wurde im Rahmen der Gebührenkalkulation von der Firma Schneider & Zajontz, Heilbronn, vorgenommen. Auf Grundlage der vorhandenen Daten wurde für die Veranlagungsjahre 2007, 2008 und 2009 eine Kalkulation erstellt, bei der der Verteilungsschlüssel für die unterschiedlichen Kostenarten in Abstimmung mit dem Abwasserbetrieb ermittelt wurde. Die Gebührenkalkulationen 2007 bis 2009 sind dieser Sitzungsvorlage beigelegt. Dort sind die weiteren Einzelheiten der Kalkulationen (insbesondere im Hinblick auf die ermittelten Verteilungsschlüssel) dargestellt. Die Ergebnisse der Gebührenkalkulation werden im Übrigen in der Sitzung von Frau Denk, Schneider & Zajontz, näher erläutert.

Im Ergebnis ist daher in der neuen Gebührensatzung je ein Gebührensatz für 2007, 2008 und für 2009 als aktueller, zugleich für 2010 wirksamer zu beschließen. Dies gilt für beide Gebührenarten.

### II.) Kalkulation für den Zeitraum vom 01.01.2007 bis 31.12.2007

Auf Grundlage des Gebührenbedarfs und der ermittelten Leistungseinheiten kann der kostendeckende Gebührensatz ermittelt werden. Das Ergebnis der Gebührenkalkulation der Firma Schneider & Zajontz auf der Basis des getrennten Abwassergebührenmaßstabes stellt sich ohne Berücksichtigung von bisherigen Unter- oder Überdeckungen und ohne Bezugnahme auf die bisherige Kostenverteilung / Gebührensatzung wie folgt dar. Die Gebührenkalkulation 2007 ist als Anlage 2 dieser Vorlage beigelegt. Nachfolgend dargestellt ist die Alternative 1 der Gebührenkalkulation, die die Auflösungen gebührenmindernd berücksichtigt und eine kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens mit 6,7 % vorsieht:

2007	Kostenträger	
	SW	NW
Gebührenbedarf	2.560.292,68 €	844.550,16 €
Leistungseinheiten (einschl. Straßenflächen)	772.548 m <sup>3</sup>	1.737.689 m <sup>2</sup>
<b>Kostendeckende Gebührensätze</b>	<b>3,31 €/m<sup>3</sup></b>	<b>0,48 €/qm</b>
Bisherige Gebührensätze	3,52 €/m <sup>3</sup>	0,88 €/m <sup>3</sup>

Bei der Entscheidung über die Festsetzung der Gebührensätze bzw. bei einem Vergleich mit der bisherigen Kalkulation sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

- Es wurden und werden weder für die Schmutz- noch die Niederschlagswasserbeseitigung Grundgebühren erhoben.
- Für die Schmutzwassergebühr verbleibt es beim Frischwassermaßstab. Für die Niederschlagswasserbeseitigung wird der Flächenmaßstab eingeführt.
- Da die vom OVG NW festgestellte Unwirksamkeit des einheitlichen Frischwassermaßstabes sich nur auf die Kanalbenutzungsgebühr bezieht, kommt eine rückwirkende Änderung der Gebührensätze für die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben nicht in Betracht. Die Kosten hierfür wurden daher nur abgespalten und keine neuen Gebührensätze kalkuliert.

- Die Kalkulation beruht auf den „Echt-“Zahlen des Jahresabschlusses Gemeindewerke Eitorf - Entsorgung 2007.
- Bei den Leistungseinheiten für die Niederschlagswasserbeseitigung wurde ein Abzug von 6.311 m<sup>2</sup> für die 2007 noch nicht vorhandenen abflusswirksamen Flächen berücksichtigt. Die Angaben wurden u.a. aufgrund der hier vorliegenden Bauunterlagen ermittelt.
- Die zuvor dargestellten Gebührensätze resultieren aus der in der Gebührenkalkulation vorgestellten Alternative 1, das heißt unter gebührenmindernder Einbeziehung der Auflösungen und mit kalkulatorischer Verzinsung. Würde man die Auflösungen nicht gebührenmindernd einsetzen, würde dies zu in der Kalkulation dargestellten höheren Gebührensätzen führen. Da auch in der Vergangenheit die Auflösungen immer gebührenmindernd eingesetzt wurden, soll auch jetzt so verfahren werden.
- Das Entgelt der Gemeinde für die Beseitigung des Niederschlagswassers von den Gemeindestraßen wurde bisher nicht über die angeschlossenen Flächen ermittelt. Stattdessen beteiligte sich die Gemeinde seit Jahren mit einem gleichbleibenden jährlichen Betrag von 370.000 €/a an den Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung. Diese Kostenbeteiligung der Gemeinde wurde vor Berechnung des Gebührensatzes als sonstiger Erlös vom Gebührenbedarf abgezogen. Nach dem neuen Kalkulationsmodell sind die Kosten der Straßenentwässerung (Gemeinde, Kreis, Land) im Gebührenbedarf enthalten. Im Gegenzug werden die abflusswirksamen Straßenflächen in die Berechnung der Leistungseinheiten einbezogen, so dass auch die Kostenanteile für Gemeinde, Kreis und Land zukünftig über den einheitlichen Gebührensatz ermittelt werden.

Im Ergebnis schlägt die Betriebsleitung vor, die für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung ermittelten Gebührensätze für 2007 wie oben dargestellt festzusetzen.

### III.) Kalkulation für den Zeitraum 01.01.2008 bis 31.12.2008

Für den oben angegebenen Kalkulationszeitraum wurde analog zu II.) eine neue Gebührenkalkulation für den getrennten Abwassergebührenmaßstab erstellt, wobei für 2008 mit 5,7 % ein niedrigerer kalkulatorischer Zinssatz angesetzt wurde. Die Absenkung des kalkulatorischen Zinssatzes wurde notwendig, um den ermittelten Gebührenbedarf entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung 2008 abbilden zu können. Die Gebührenkalkulation 2008 ist als Anlage 3 beigefügt. Das Ergebnis der Gebührenkalkulation stellt sich wie folgt dar:

<b>2008</b>	Kostenträger	
	SW	NW
Gebührenbedarf	2.595.232,21 €	839.589,24 €
Leistungseinheiten (einschl. Straßenflächen)	752.295 m <sup>3</sup>	1.744.000 m <sup>2</sup>
<b>Kostendeckende Gebührensätze</b>	<b>3,44 €/m<sup>3</sup></b>	<b>0,48 €/qm</b>
Bisherige Gebührensätze	3,52 €/m <sup>3</sup>	0,88 €/m <sup>3</sup>

- Die Kalkulation beruht auf den „Echt-“Zahlen des Jahresabschlusses Gemeindewerke Eitorf - Entsorgung 2008.
- Als Leistungseinheiten für die NW-Gebühr wurden die unter I.1.c) dargestellten Flächen berücksichtigt.

Im Ergebnis schlägt die Betriebsleitung vor, die für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung ermittelten Gebührensätze für 2008 wie oben dargestellt festzusetzen.

#### IV.) Kalkulation für Veranlagungszeiträume ab 01.01.2009

Für den oben angegebenen Kalkulationszeitraum wurde analog zu II.) und III.) eine neue Gebührenkalkulation für den getrennten Abwassergebührenmaßstab erstellt, wobei auch für 2009 ein kalkulatorischer Zinssatz von 5,7 % angesetzt wurde. Dieser Zinssatz entspricht dem Vorjahressatz und dem Umstand Rechnung, dass zwischenzeitlich das langfristige Zinsniveau bei Umschuldungen und Neuaufnahmen von Krediten stark gesunken ist. Die Gebührenkalkulation 2009 ist als Anlage 4 beigefügt. Das Ergebnis der Gebührenkalkulation stellt sich wie folgt dar:

2009 ff.	Kostenträger	
	SW	NW
Gebührenbedarf	2.752.478,54 €	1.046.909,74 €
Leistungseinheiten (einschl. Straßenflächen)	750.000 m <sup>3</sup>	1.745.300 m <sup>2</sup>
<b>Kostendeckende Gebührensätze</b>	<b>3,66 €/m<sup>3</sup></b>	<b>0,59 €/qm</b>
Bisherige Gebührensätze	3,52 €/m <sup>3</sup>	0,88 €/m <sup>3</sup>

- Hinzuweisen ist darauf, dass im Gegensatz zu der Kalkulation für 2007 und 2008 nicht mit den vorliegenden „Echt“-Zahlen kalkuliert werden konnte, sondern auf die Wirtschaftsplan­daten für 2009 zurückgegriffen wurde.
- Dabei wurde bei den Leistungseinheiten für die Niederschlagswasserbeseitigung ein Zuschlag von 1.300 m<sup>2</sup> für die auf den privaten Grundstücken hinzugekommenen abflusswirksamen Flächen veranschlagt. Die Angaben wurden u. a. aufgrund der hier vorliegenden Bauunterlagen ermittelt.
- Die Gebührenerhöhung ab 2009 resultiert insbesondere aus dem Bau des Entlastungssammlers in der L 333. In 2009 wurden der 1. bis 3. Bauabschnitt mit Kosten von rund 6,6 Mio. € erstmals im Wirtschaftsplan aktiviert. Auch die weiteren Bauabschnitte werden in Zukunft voraussichtlich Gebührenerhöhungen notwendig machen.
- Der neue Entlastungssammler ist wie bekannt unabdingbar für eine ausreichende Entsorgungssicherheit. Er ist Voraussetzung für eine gesicherte, dem geforderten Stand der Technik entsprechende und für die Zukunft tragfähige Leistungsfähigkeit des Abwassersystems der Gemeinde Eitorf. Die Entwicklung des Gebührensatzes bildet also ab 2009 das Einholen des baulichen Defizits ab, welches das Entwässerungssystem der Gemeinde bis dahin durch die vergleichsweise zügige Siedlungsentwicklung in den letzten 20 – 25 Jahren hatte.
- Als Anlage 5 ist eine Übersicht über die aktuellen Gebührensätze und die einiger benachbarter Kommunen beigefügt. Ebenfalls dort zu finden ist die gewählte Methode der Verzinsung und der angesetzte kalkulatorische Zinssatz der benachbarten Kommunen.
- In der Sitzung wird eine Vergleichsberechnung für die Jahre 2007 – 2009 vorgestellt, die an Beispielen die Auswirkungen der neuen Abwassergebühren auf die Gebührenpflichtigen zeigt.

Im Ergebnis schlägt die Betriebsleitung vor, die für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung ermittelten Gebührensätze ab 2009 wie oben dargestellt festzusetzen.

#### V.) Satzungsänderung

Zur Einführung des getrennten Abwassergebührenmaßstabes bedarf es einer rückwirkenden Satzungsänderung zum 01.01.2007. Dies ist möglich, weil Anfang 2008 beschlossen wurde, die Gebüh­renfestsetzung nach Abgabenordnung für vorläufig zu erklären. Wie damals erläutert, war das erforderlich, weil das Oberverwaltungsgericht NRW Ende 2007 mit landesweiter Wirkung den Frischwassermaßstab als Bemessung für den Regenwasserkanal für rechtswidrig erklärt, aber den betroffenen Gemeinden keine Übergangsfrist für die Einführung des neuen Maßstabes eingeräumt hatte. Deswegen wäre eine endgültige Abrechnung der Gebühren z. B. für 2007 nach altem Maßstab anfechtbar gewesen.

Bei der Satzungsänderung ist zum einen der Gebührenmaßstab entsprechend des am 30.06.2008 beschlossenen Gebührenmodells einschließlich der damals empfohlenen Ermäßigungstatbestände festzulegen. Zum anderen sind die Gebührensätze festzusetzen. Der vorgeschlagene Text für die Satzungsänderung orientiert sich dabei an der entsprechenden Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW. Aufgrund der Rückwirkung beschränken sich die vorgeschlagenen Änderungen auf das **unbedingt notwendige, rechtlich zulässige und von der Vorläufigkeitserklärung erfasste Maß**. Zu einem späteren Zeitpunkt ist vorgesehen, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Eitorf vollständig zu überarbeiten und dabei eng an die entsprechende Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes anzulehnen.

Eine Synopse nebst Erläuterung der Änderungen ist dieser Vorlage als Anlage 6 beigelegt.  
Die eigentliche Satzungsänderung ist als Anlage 7 beigelegt.

## **VI.) Weiteres Vorgehen**

Wie bereits in der Vergangenheit angekündigt, ist beabsichtigt, die Gebührenbescheide für die Veranlagungsjahre 2007 und 2008 zusammen mit der Jahresverbrauchsabrechnung für 2009 zu berichtigen. Der Versand ist für Anfang Februar 2010 vorgesehen. Die bisherigen Gebührenbescheide für 2007 und 2008 werden in Bezug auf die Abwassergebühren aufgehoben und gleichzeitig neue Bescheide auf der Grundlage des getrennten Abwassergebührenmaßstabes erteilt. Daraus ergeben sich für die einzelnen Gebührenpflichtigen Nachforderungen oder Gutschriften. Sofern es zu gravierenden Abweichungen kommt, soll großzügig von der Möglichkeit der Stundung bzw. Ratenzahlungsvereinbarung Gebrauch gemacht werden.